



Satzung der Ada-und-Theodor-Lessing Volkshochschule Hannover
vom 13. Dezember 1973

in der Fassung vom
(Amtsblatt vom)

§ 1

Allgemeines

Die Ada-und-Theodor-Lessing Volkshochschule (Volkshochschule) ist eine kulturelle öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Hannover und stellt das Grundangebot an Erwachsenen- und Weiterbildung für alle Bürgerinnen und Bürger sicher. Sie arbeitet auf der Basis eines von ihr entwickelten Leitbildes. Die Volkshochschule vollzieht ihre Arbeit im Haus der VHS. Soweit notwendig, errichtet sie Zweigstellen.

§ 2

Aufgabe

Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie hat die Aufgabe, ihre Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Selbstbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anzuregen und ihnen durch Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Seminare, Einzelvorträge, Studienfahrten und andere geeignete Angebote Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln. Ihre Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Leitung

Die Volkshochschule wird von einer/einem hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter geleitet (Bereichsleiterin/Bereichsleiter). Zu ihren/seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) die pädagogische und die verwaltungsmäßige Leitung der Volkshochschule unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsanordnungen,
- b) die Aufstellung des Arbeitsprogramms und des Haushaltsplans,
- c) die Steuerung über die im Haushaltsplan für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel im Rahmen der erteilten Vollmachten,
- d) Entscheidungen über Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
- e) die Vertretung der Volkshochschule im Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsens e. V.
- f) die Ausübung des Hausrechts.

§ 4

Beirat

- (1) Zur Förderung der Arbeit der Volkshochschule wird ein Beirat gebildet. Er ist beratend tätig. Die Bereichsleiterin/der Bereichsleiter berichtet dem Beirat über alle wesentlichen Entwicklungen und legt ihm die Arbeitsprogramme und den Haushaltsplan vor; der Beirat nimmt dazu Stellung.
- (2) Der Beirat berät über Vorschläge der Verwaltung zur Besetzung der Stelle der Bereichsleiterin/des Bereichsleiters.
- (3) Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar aus 3 Mitgliedern des Rates der Landeshauptstadt Hannover und aus 4 Mitgliedern, die mit der Arbeit der Volkshochschule vertraut sind, von denen eines von der Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben vorgeschlagen wird.



- (4) Die Mitglieder werden vom Rat der Landeshauptstadt Hannover für die Dauer einer Ratsperiode gewählt. Die/Der Vorsitzende wird aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, die Kulturdezernentin/der Kulturdezernent, die Fachbereichsleiterin/der Fachbereichsleiter Bildung und Qualifizierung und die Bereichsleiterin/der Bereichsleiter oder deren Beauftragte können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.
- (5) Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und stellt die Tagesordnung auf. Sie/Er muss den Beirat außerdem einladen, wenn es mindestens 3 Mitglieder schriftlich verlangen. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

§ 5

Kursleiterinnen und Kursleiter

Die Kursleiterinnen und Kursleiter sind in der Regel nebenberuflich tätig. Sie werden jeweils für einen Lehrabschnitt als freie Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter durch Lehraufträge verpflichtet. Näheres bestimmt die Honorarordnung.

§ 6

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jeder teilnehmen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme und Ausnahmen sowie über einen etwa notwendig werdenden Ausschluss entscheidet die Bereichsleiterin/der Bereichsleiter.
- (2) Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verbindlich.

§ 7

Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Näheres bestimmt die Entgeltordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ada-und-Theodor-Lessing Volkshochschule Hannover vom 13.12.1973 in der Fassung vom 26.06.1980 außer Kraft.